

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Verein deutscher Verleger zum Schutze gegen unerlaubte Vervielfältigungen

hat nachstehendes Circular d. d. Dresden, 15. Februar erlassen:

Wohl wäre es an der Zeit, Ihnen einen Bericht über die bisherigen Resultate unserer Thätigkeit vorzulegen, allein das täglich ernstere Vorwärtsschreiten in unserer Sache, wie auch die nahende Ostermesse, bei welcher Jedermann persönliche Einsicht gestattet ist, lassen uns hoffen, von unserem Ausweise, auf den wir ruhig hinblicken können, der Kürze wegen für heute noch absehen zu dürfen.

Nachdem wir im Börsenblatte den Auszug des Entwurfs des allgemeinen deutschen Schutzgesetzes gegen Nachdruck anboten, sehen wir uns nun zu folgender Aeußerung veranlaßt:

„daß, selbst angenommen, der Entwurf würde, wie jedoch kaum zu erwarten steht, zum allgemeinen deutschen Gesetze erhoben, dieses dann doch durchaus noch keinen genügenden Schutz gewährt, indem es nur gegen die Photographie, wenn sie unerlaubte Vervielfältigung ist, nicht aber auch für dieselbe gilt, wenn sie als solche „Original“ ist, weil der Streitpunkt, ob und wann „Photographie“ Kunst sein kann, resp. als solche zu betrachten, nicht im mindesten festgestellt ist.“

Eingedenk dieses Umstandes wird — weil, wenn auch alle deutsche Staaten fraglichen Entwurf als Gesetz acceptiren, bis dieselben hierüber Ausführungsverordnungen erlassen, immerhin leicht ein paar Jahre verstreichen mögen — unser Verein nicht nur nicht so bald, als anfänglich gewünscht, schon überflüssig, sondern erst recht Bedürfniß werden, und zwar an solcher hervorragender Wichtigkeit gewinnen, als dies der Ehre und Bedeutung des deutschen Buch- und Kunsthandels entspricht.

Es möchte daher dringend wünschenswerth erscheinen, daß, um die deutsche Ehrlichkeit in Ehren zu halten, der gesammte Buch- und Kunsthandels-Staat Deutschlands wie Ein Mann sich erhebe und in kommender Ostermesse zu Leipzig feierlich manifestire, daß unerlaubter Nachdruck „dem Einbruche in fremdes Eigenthum gleich“ und „jedes Exemplar ohne Firmabezeichnung bis zum genauesten Nachweise als unrecht Gut — zu betrachten sei!“

Zwar wissen wir auch, daß selbst die solidesten Kunsthandlungen bis zum Austausch unseres Vereines Falsificate ohne und sogar gegen ihren Willen auf's Lager erhielten; wir werden aber auch zu trennen wissen, wem es zugetraut werden kann, unter solchem Vorwande noch neuerdings solche Falsificate sich zuzulegen, und welche geschätzte Firmen uns eines Zweifels in dieser Richtung gegen sie entbehen.

Den Gerichten gegenüber bleiben uns nur zwei Wege offen. — Bis wir aber gesetzlichen Schutz erreicht haben werden, haben wir so wohl, um ihn wirklich einmal zu gewinnen, als auch, um uns in der Zwischenzeit gegenseitig schützen zu können, eine recht innige Vereinigung nöthig, denn jedenfalls kann nur ein einmüthiges Handeln sämmtlicher Herren Verleger und Sortimenten „Ein für Alle und Alle für Einen“ ein günstiges Ergebnis für das Gesammtwohl bewirken.

Die Originalphotographie entbehrt, wie schon erwähnt, nach dem vorschlägigen Gesetze insofern des Schutzes, als sie sich dann erst desselben zu erfreuen hat, wenn sie als „Kunsterzeugniß“ anerkannt wird.

Die Grenze aber, bei welcher sie auf das Prädicat „Kunst“ Anspruch machen darf, und ob diese Stufe noch nicht erreicht, ist so fein und unbestimmt, daß, gestützt auf das Gutachten des später zu Rathe sitzenden Sachverständigenvereins, es sehr gewagt erscheint, gediegene Werke zu verlegen.

Es liegt jedoch durchaus nicht in unserem Sinne, daß ausschließlich nur künstlerisches und literarisches Eigenthum allein geschützt sein soll; wir glauben vielmehr, daß es nicht nur nicht einmal ein Fortschritt, sondern nur eine nachgeholtte Gewissenspflicht aller unserer Zeitgenossen wäre, endlich mit aller Macht dahin zu wirken, daß jedes, wie immer Namen habende Eigenthum gegen Hinwegnahme eines Andern nachdrücklich geschützt sei!

Und in diesem Sinne glauben wir jedes einzelne Mitglied des deutschen Buch- und Kunsthandels auch als Mitglied unseres Vereines begrüßen zu können!

Nedoch, nicht nur, um dessen überzeugt zu sein und es beweisen zu können, sondern weil eine allgemeine Verbreitung unseres Vereines in Deutschland erforderlich wird, ist es nöthig, daß wir unserer Mitglieder entschieden versichert sind.

Was fast sämmtliche wirkliche Verleger und alle ehrenhaften Sortimenten Deutschlands drückt, muß von mehreren als gerade einigen Schultern allein getragen werden.

Es ist daher eine durchgreifende Organisation einzurichten, wozu unser Verein am Sitz einer jeden deutschen Residenz und in allen Städten, wo Landstände (auch Provinzial-Landstände) tagen, seine Vertretung hat, und möchte Leipzig wohl am besten den Centralvorort bilden.

Außerdem sollen wir in jeder bedeutenderen Stadt mindestens auf einen definitiven Correspondenten rechnen können.

Es ergeht deshalb, damit bei der Generalversammlung des Vereines zu Leipzig

Sonnabend, 13. Mai a. e. Abends 6 Uhr

zu den Wahlen geschritten werden kann, ferner um Vorsorge betreffs der Räumlichkeiten etc. zu treffen, die ebenso höfliche als dringende Aufforderung an alle jene Herren Verleger vom Kunstfache wie der Literatur und Musikalien und allen Vervielfältigungsmethoden, ferner an alle geehrten Vereine und Gesellschaften dieser Richtung, nicht minder an alle Herren Sortimenten, welche sich noch nicht mit dem Zettel oder Brief als Mitglieder bei uns angemeldet haben:

dieses nun um so gewisser in den nächsten Tagen schon zu thun, als dies nur Zeugniß ablegen kann, in wie weit man wenigstens unsern Willen für das allgemeine Wohl für den Schutz des Eigenthums anzuerkennen geneigt ist und als Gegenleistung für unsere bisherige und künftige Bereitwilligkeit sich mindestens die — Mühe nimmt, uns unten beigefügten Zettel, gefälligst ausgefüllt, zu retourniren.

Am 1. April werden wir an alle bis dahin unserem Vereine beigetretenen Mitglieder (die Generalversammlung kann nur von solchen und ausnahmsweise eingeführten hervorragenden Persönlichkeiten besucht werden) das Mitglieder-Verzeichniß, die Eintheilung der Generalversammlung und eine allgemeine Geschäftsordnung für alle künftigen Zweigvereine zur Prüfung einsenden und eine Stimmliste beifügen, deren Beantwortung zur möglichsten Vermeidung von Debatten am Versammlungsabend gef. schriftlich ausgefüllt wieder retour erbeten wird.

Indem wir schließlich den Herren Sortimentern zu erwägen geben, wie sehr es doch auch in ihrem Vortheil liegt, daß gerade der ehrenwerthe Sortimentshandel im Anschluß an uns mächtig mitwirken kann, den sogenannten Nürnbergerwaaren- und Kunsthandlern, welche dem Buchhändlerverbande nicht angehören, die unlauteren Quellen der Falsificate zu schmätern, sehen wir einer allgemeinen Betheiligung an unserem Streben entgegen.

### Rüge für Journal-Verleger.

Damit beschäftigt, für mein Gratis-Journal für Leihbibliotheken etc. eine Zusammenstellung der für 1865 erscheinenden belletristischen Journale und Zeitschriften zu geben, finde ich, daß eine Anzahl Verleger nicht einmal die Aufmerksamkeit dem Buchhandel beweisen, die ersten Nummern oder Hefte ihrer Journale an die Hinrichs'sche Buchhandlung behufs der Aufnahme im Börsenblatte einzusenden. Es kann diese Nachlässigkeit für die betreffenden Herren Verleger von Nachtheil sein, wenn ihre Journale in der Rubrik „Erschienene Neuigkeiten“ nicht mit verzeichnet stehen, indem man dann die Meinung haben könnte, dieses oder jenes Journal habe aufgehört zu erscheinen.

Weder im Monat December 1864, noch im Monat Januar und bis zum 17. Februar d. J. sind im Börsenblatte folgende Journale und Zeitschriften in den Hinrichs'schen Uebersichten im Börsenblatt als erschienen zu finden, nämlich:

Der Bazar. Schäfer in Berlin. — Fliegende Blätter. Braun & Schneider in München. — Daheim. Velhagen & Klasing in Bielefeld. — Familien-Journal. Pappé in Leipzig. — Grenzboten. Herbig in Leipzig. — Omnibus. Vereinsbuchhandlung in Hamburg. — Der Heimgarten. Pustet in München. — Ueber Land und Meer. E. Hallberger in Stuttgart. — Victoria. Haack in Berlin. — Waldheim's illustrierte Blät-